

Bundesrathsbeschluss

betreffend

Einziehung und Ausserkurssetzung schweizerischer Silberscheidemünzen.

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht eines Berichtes seines Finanzdepartements,
beschließt:

Art. 1. Für die Einziehung der schweizerischen, die Jahrszahl 1860, 1861, 1862 und 1863 tragenden Zwei- und Ein-Frankensstücke (sizende Helvetia) wird ein **letzter Termin bis Ende Heumonats 1878** anberaunt.

Art. 2. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 9. Juli 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

P u b l i k a t i o n.

Durch Beschluß vom 9. Juli 1878 hat der Bundesrath zur Einlösung oberwähnter Münzsorten einen **letzten Termin bis zum 31. Heumonats 1878** anberaunt.

Die Hauptzoll- und Postkassen, sowie die Zoll-, Post- und Telegraphenbüreaux sind angewiesen, die vorgenannten Münzsorten wie früher, sei es an Zahlungsstatt oder gegen Baarschaft einzulösen und an ihre vorgesetzten Kassen gelangen zu lassen.

Bern, den 12. Juli 1878.

Eidg. Finanzdepartement:
Der Stellvertreter:
Schenk.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Juli abhin hat Italien einen neuen Generalzolltarif in Kraft gesetzt. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß derselbe nur denjenigen Staaten gegenüber, welche, wie gegenwärtig Frankreich, keinen Handelsvertrag mit Italien haben, zur Anwendung kommt, während für die anderen mit Italien im Vertragsverhältniß stehenden Staaten die Conventionaltarife bis Ende laufenden Jahres in Kraft bleiben, hat die italienische Regierung verordnet, daß vom 1. August nächsthin an fremde, nach Italien gehende und dem Conventionaltarif unterworfenen Waaren von einem Ursprungszeugnisse begleitet sein müssen, mit welchem bezeugt wird, daß jene Waaren Natur- oder Industrieerzeugnisse des Landes sind, aus dem sie spedirt werden.

Die Ursprungszeugnisse müssen laut einer italienischen Verordnung entweder von einem italienischen Consul, welcher im Bezirke, aus dem die Ab- sendung stattfindet, die Jurisdiction hat, oder von einer Amtsstelle des Ortes, von welchem aus die Waare spedirt wird, ausgestellt sein. In letzterem Falle müssen die Zeugnisse noch vom italienischen Consul legalisirt sein. Für diejenigen Waaren, welche unmittelbar aus dem Versen- dungslande über die italienische Grenze treten, genügt indessen ein vom Chef der Ausgangszollstätte ausgestelltes Zeugniß. Dem- gemäß sind die eidg. Zollstätten an der italienischen Grenze angewiesen worden, für die aus der Schweiz stammenden Waaren beim Austritt aus der- selben den schweizerischen Ursprung auf einem hiefür ausgestellten Formu- lar zu bescheinigen.

Hinsichtlich derjenigen schweizerischen Erzeugnisse, für die sich ein An- saz im Conventionaltarif nicht vorfindet, kommt der neue italienische General- zolltarif zur Geltung. Die Kanzlei des unterzeichneten Departements ist gerne bereit, über die Verschiedenheit der Ansätze des neuen Generalzoll- tariffs gegenüber dem alten nähere Auskunft zu ertheilen.

Bern, den 17. Juli 1878.

Schweiz. Handelsdepartement.

Bekanntmachung.

Das handeltreibende Publikum wird hiemit benachrichtigt, daß der von den eidgenössischen Räthen in der diesjährigen Junisession vorläufig genehmigte neue schweizerische Zolltarif, bevor derselbe definitive Gültigkeit erlangt, einer zweiten Berathung durch die eidg. Räthe unterliegt und daß erst dannzumal der Zeitpunkt des Inkrafttretens des andern Tarifs, unter Veröffentlichung desselben wird festgesetzt, werden.

Bern, den 15. Juli 1878.

Schweiz. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Zufolge Mittheilungen, welche dem eidg. Zolldepartement zugegangen sind, ist mit Rücksicht auf die Befürchtungen wegen Einschleppung der Reb-
laus, die Einfuhr nach Italien von lebenden Pflanzen, Blättern, Blumen und Früchten des Feld-, Gemüse- und Gartenbaues, in Gemäßheit eines Dekretes der italienischen Regierung vom 22. vorigen Monats verboten.

Bern, den 11. Juli 1878.

Eidg. Zolldepartement.

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

In Folge Resignation ist die Lehrstelle für Physik, vorzugsweise Experimentalphysik, am schweizerischen Polytechnikum neu zu besetzen.

Bewerber um dieselbe werden eingeladen, ihre Anmeldungen, begleitet von Zeugnissen, allfälligen wissenschaftlichen Arbeiten und einem Curriculum vitæ, bis Ende August 1878 an den Unterzeichneten einzusenden, welcher über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse nähere Auskunft ertheilen wird.

Zürich, den 12. Juli 1878.

Der Präsident des schweiz. Schulrathes:

C. Kappeler.

Bekanntmachung.

Zufolge einer Mittheilung der belgischen Gesandtschaft in Bern findet vom 20. August bis 15. Oktober laufenden Jahres in Brüssel eine allgemeine Kunstausstellung statt, an welcher auch ausländische Künstler Theil nehmen können.

Die an die Ausstellung zu schickenden Objekte müssen an die Commission directrice de l'exposition des beaux-arts, à Bruxelles, adressirt und von einer Notiz begleitet sein, welche folgende Angaben enthält:

Namen, Vornamen, Geburts- und Wohnort des Künstlers; Erwähnung der künstlerischen Belohnungen, die er erhalten; die alle 3 Jahre stattfindenden Ausstellungen in Brüssel, an denen seine Werke etwa zugelassen worden; eine in den Katalog zu inserirende Erklärung.

Gegenstände derselben Gattung kann ein Künstler nur 2 an die Ausstellung schicken. Es gelten als ein Werk Miniaturen, Zeichnungen, Aquarelle, Gravüren, Lithographien oder Medaillen, welche in einem und demselben Rahmen vereinigt sind.

Die Transportkosten auf belgischem Gebiet werden für die per Eisenbahn spedirten Werke (gewöhnliche Fracht) von der belgischen Regierung übernommen.

Nähere Auskunft ist die Kanzlei des unterzeichneten Departements zu ertheilen bereit.

Bern, den 16. Juli 1878.

Schweizerisches Handelsdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.)

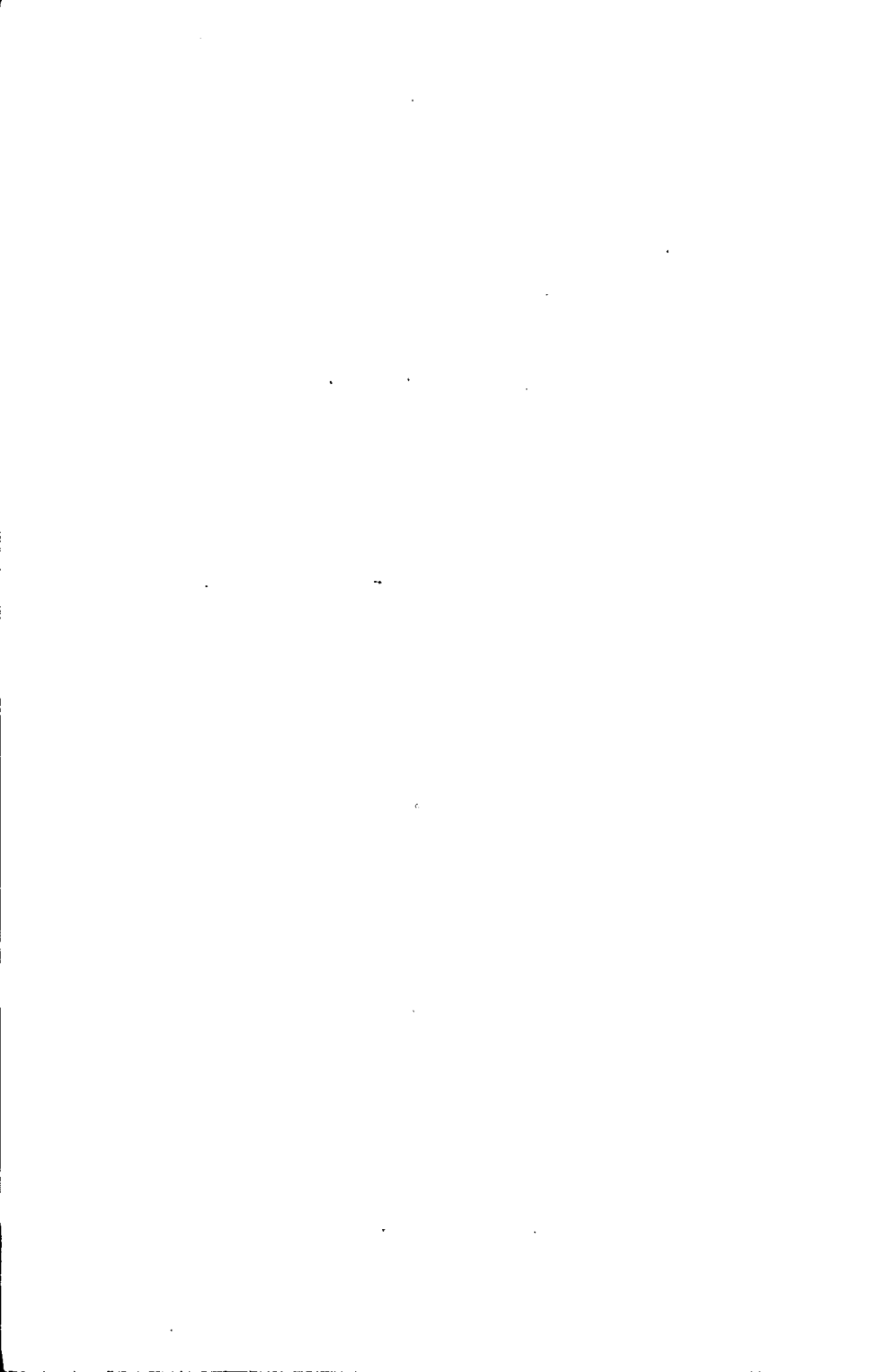
Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | | |
|---|---|--|
| 1) Adjunkt der Kreispostdirektion
in Zürich. | } | Anmeldung bis zum 9. August
1878 bei der Kreispostdirektion
in Zürich. |
| 2) Posthalter in Arbon (Thurgau). | } | |

- 3) Postkommis in Rorschach. Anmeldung bis zum 9. August 1878 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 4) Telegraphist in Dornach (Solothurn). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 13. August 1878 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
- 5) Telegraphist in Arbon (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 13. August 1878 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.

-
- 1) Briefträger in Mosnang (St. Gallen). Anmeldung bis zum 2. August 1878 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 2) Briefträger in Lausanne. Anmeldung bis zum 2. August 1878 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 3) Briefträger in Brévine (Neuenburg). Anmeldung bis zum 2. August 1878 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 4) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Aeschi (Solothurn).
 - 5) Posthalter, Briefträger und Bote in Biberist (Solothurn).
 - 6) Posthalter und Briefträger in Oberkulm (Aargau).
 - 7) Postablagehalter und Briefträger in Wettingen-Kloster (Aargau).
 - 8) Posthalter und Briefträger in Gofau (Zürich).
 - 9) Briefträger in Hinweil (Zürich).
 - 10) " " Enge "
- | | |
|---|--|
| } | Anmeldung bis zum 2. August 1878 bei der Kreispostdirektion in Basel. |
| } | Anmeldung bis zum 2. August 1878 bei der Kreispostdirektion in Aarau. |
| } | Anmeldung bis zum 2. August 1878 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |





Bundesrathsbeschluss betreffend Einziehung und Ausserkurssetzung schweizerischer Silberscheidemünzen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.07.1878
Date	
Data	
Seite	433-438
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 050

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.